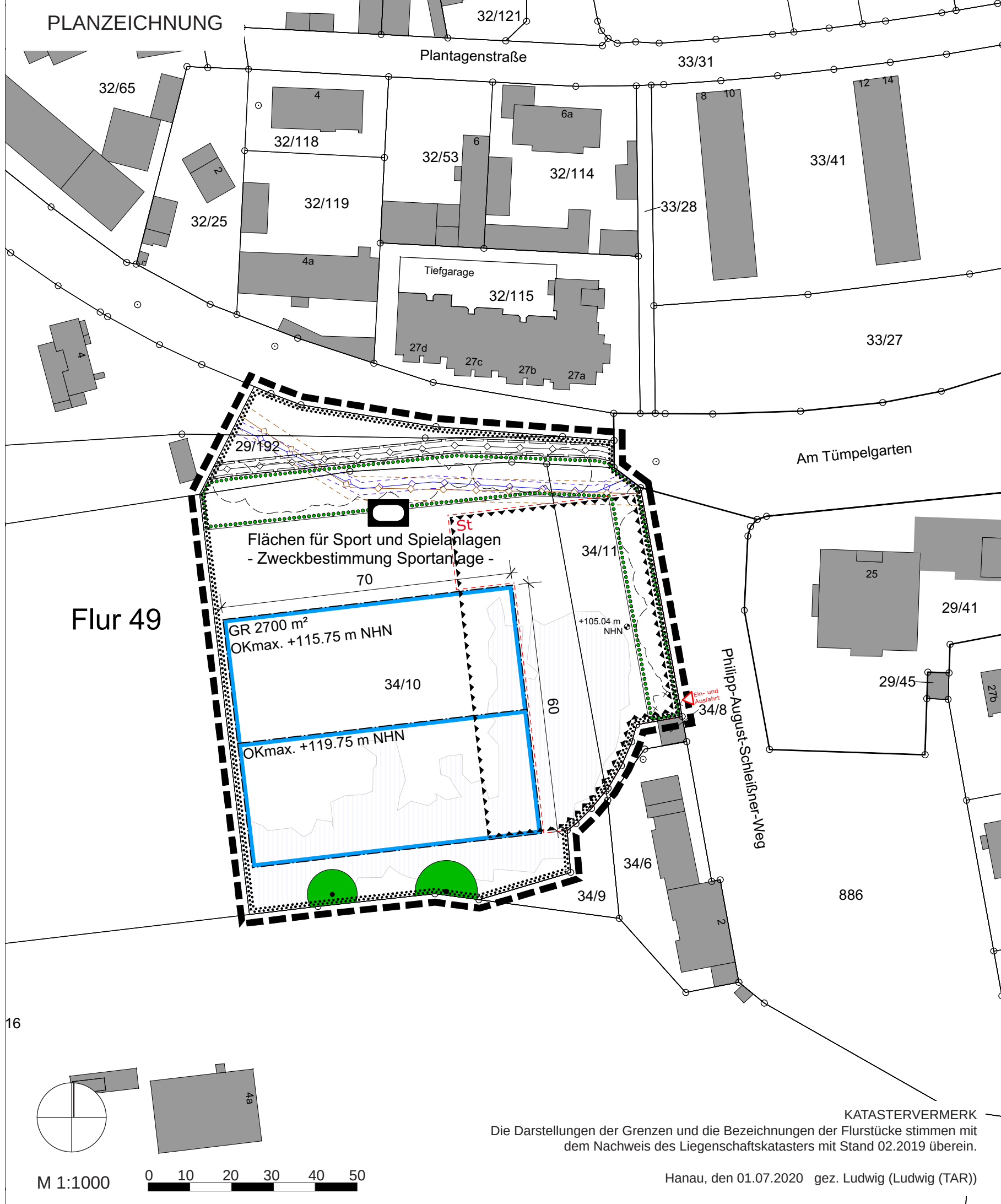




ZEICHENERKLÄRUNG

- Flächen für Sport- und Spielanlagen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
 - Flächen für Sport- und Spielanlagen
 - Zweckbestimmung Sportanlagen
- Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BauNVO)
 - GR max. zulässige Grundfläche
 - OKmax Oberkante Gebäude, in m NHN
- Überbaubare Grundstücksfläche**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)
 - Baugrenze
- Leistungsrechte**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 - Leistungsrecht für Versorgungsträger
- Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
- Flächen zum Erhalt von Bäumen/Erhalt von Einzelbäumen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
 - Flächen zum Erhalt von Bäumen
 - Erhalt von Einzelbäumen
- Sonstige Planzeichen**
 - Geltungsbereich
 - Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
 - Ein- und Ausfahrtsbereich
 - Höhenbezugspunkt in m NHN, Hinweischarakter
- Nachrichtliche Übernahme und Vermerke**
(§ 9 Abs. 6 und 6a BauGB)
 - Hauptversorgungsleitung Abwasser, unterirdisch, Schutzstreifen 3,5 m
 - Hauptversorgungsleitung Wasser, unterirdisch, Schutzstreifen 3 m
 - Hauptversorgungsleitung Fernwärme, unterirdisch, Schutzstreifen 5,0 m
 - Überschwemmungsgrenze / pot. Überschwemmungsgrenze bei HQ_{ext}

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
(§ 9 Baugesetzbuch (BauGB) und Baunutzungsverordnung (BauNVO))
- Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BauNVO)
 - Grundflächen - GR (§ 19 Abs. 2 und 4 BauNVO)
Es gilt die festgesetzte maximal zulässige Grundfläche (GR) nach Planeintrag innerhalb der gesamten überbaubaren Grundstücksflächen.
 - Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
Maximale Gebäudehöhe – OK
Die maximale Gebäudehöhe/Höhe der baulichen Anlagen wird durch die Oberkante (OK) in Meter, bezogen auf Normalhöhennull (NHN), innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche je nach Planeintrag festgesetzt.
Oberer Bezugspunkt für die Ermittlung der festgesetzten maximalen Gebäudehöhe OK ist bei Flachdächern der oberste Abschluss der aufgehenden Wand (Attika).
Technische Aufbauten dürfen die festgesetzte maximale Gebäudehöhe OK um maximal 2,00 m überschreiten. Die Überschreitung muss allseitig mindestens einen Abstand entsprechend der Höhe des Aufbaus zur darunterliegenden Gebäudewand aufweisen. Technische Aufbauten sind auf maximal 20 % der Dachfläche zulässig. Die Flächen von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind hiervon ausgenommen; diese sind grundsätzlich auf der Dachfläche zulässig.
 - Überbaubare Grundstücksfläche**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)
Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen festgesetzt.
 - Flächen für Stellplätze (St)**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12 und 14 BauNVO i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO)
Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und der hierfür festgesetzten Fläche (St) zulässig.
 - Flächen für Sport- und Spielanlagen – Zweckbestimmung Sportanlage**
(§9 Abs.1 Nr.5 BauGB)
Zulässig sind:
Sporthalle sowie sonstige, dem Nutzungszweck -Sportanlage- zuzuordnende Anlagen.
 - Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Vom Philipp-August-Schleißner-Weg ist maximal eine Ein- und Ausfahrt von bis zu 6,00 m Durchfahrtsbreite in dem hierfür zeichnerisch festgelegten Bereich zulässig.
 - Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Dachbegrünung
Flachdächer und flach geneigte Dächer und Überdachungen mit einer Dachneigung bis zu 10° sind extensiv zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Die Vegetationsschicht bei der Sporthalle muss eine Mächtigkeit von mindestens 12 cm aufweisen, bei sonstigen Dachflächen muss die Vegetationsschicht mindestens 8 cm dick sein. Technische Ein- und Aufbauten und deren Zuwegungen sowie Dachöffnungen sind von der Verpflichtung zur Dachbegrünung ausgenommen.

- Leistungsrechte**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Die Fläche ist mit einem Leistungsrecht zugunsten der Versorgungsträger zu belasten.
- Flächen zum Erhalt von Bäumen / Erhalt von Einzelbäumen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
 - 8.1 Flächen zum Erhalt von Bäumen
Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Fläche zum Erhalt von Bäumen sind mindestens 28 vorhandene, einheimische und standortgerechte Bäume zu erhalten und dauerhaft zu pflegen. Abgänge mit Unterschreitung der Mindestbaumanzahl sind durch Anpflanzung einheimischer und standortgerechter Bäume gemäß Auswahlhilfe in folgenden Qualitäten zu ersetzen: Mindeststammumfang 18-20 cm, mindestens dreimal verpflanzt. Der durchwurzelbare Raum muss mindestens 36 m³/Baum umfassen. Baumaßnahmen im Wurzel- oder Kronenbereich der zu erhaltenden Bäume sind nur gestattet, wenn im Vorfeld fachgutachterlich nachgewiesen wird, dass jeder betroffene Baum hierdurch keine Schädigung erleidet. Bei Baumaßnahmen sind die Bäume sach- und fachgerecht vor schädigenden Einflüssen zu schützen.
 - 8.2 Erhalt von Einzelbäumen
Die festgesetzten Einzelbäume sind bei Abgang durch Anpflanzung einheimischer und standortgerechter Bäume gemäß Auswahlhilfe in folgenden Qualitäten zu ersetzen: Mindeststammumfang 20-25 cm, mindestens dreimal verpflanzt. Der durchwurzelbare Raum muss mindestens 36 m³/Baum umfassen. Baumaßnahmen im Wurzel- oder Kronenbereich der zu erhaltenden Bäume sind nur gestattet, wenn im Vorfeld fachgutachterlich nachgewiesen wird, dass jeder betroffene Baum hierdurch keine Schädigung erleidet. Bei Baumaßnahmen sind die Bäume sach- und fachgerecht vor schädigenden Einflüssen zu schützen.
- AUFNAHME VON AUF LANDESRECHT BERUHENDEN REGELUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN**
Aufgrund § 91 Hessische Bauordnung (HBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198) i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB wird festgesetzt:
 - Dachgestaltung**
(§ 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)
 - 8.1.1 Das Sporthallendach ist als Flachdach mit einer Dachneigung von höchstens 5 Grad herzustellen.
 - 8.1.2 Technische Aufbauten auf den Gebäuden sind einzuhausen.
- STELLPLÄTZE**
(§91 Abs.1 Nr.4 HBO)

Abweichend von der Anlage zur Stellplatzsatzung der Stadt Hanau bemisst sich für die nachfolgend aufgeführten Verkehrsflächen die Anzahl der gemäß § 2 Absatz 1 der Stellplatzsatzung herzustellenden PKW-Stellplätze folgendermaßen:

	PKW
Sportstätten	
Turn- und Sporthallen	1 Stpl. je 75 qm Hallenfläche,
	zusätzlich 1 Stpl. je 20 Besucher/- innenplätze
Tanz-, Ballett-, Fitness- und Sportschulen	1 Stpl. je 30 qm Sportfläche
Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1. Stellplatz je angefangene 25 qm Bewirtungsfläche

Abweichend von § 5 Abs. 3 der Stellplatzsatzung kann die raumgliedernde Bepflanzung bei Stellplatzflächen mit mehr als 1.000 m² befestigter Fläche zwischen den Stellplatzgruppen entfallen. Die Anzahl der herzustellenden Bäume bleibt unberührt.

- Nachrichtliche Übernahme und Vermerke**
(§ 9 Abs. 6 und 6a BauGB)
Hauptversorgungsleitung Wasser
Der sich im Plangebiet befindliche Wasserhausanschluss (Wasserleitung) wird gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Für die Wasserleitung besteht ein 3 m breiter Schutzstreifen (von der Mittelachse 1,5 m in jede Richtung), der in der Planzeichnung eingetragen ist.
Hauptversorgungsleitung Fernwärmeleitung
Die sich im Plangebiet befindliche Hauptversorgungsleitung (Fernwärmeleitung) wird gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Für die Fernwärmeleitung besteht ein 5 m breiter Schutzstreifen (von der Mittelachse 2,5 m in jede Richtung), der in der Planzeichnung eingetragen ist.
Hauptversorgungsleitung Abwasserkanal
Der sich im Plangebiet befindliche Abwasserkanal wird gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Für den Abwasserkanal ist ein Leistungsrecht mit einer Breite von 3,5 m festgesetzt.
Risikogebiete im Sinne des § 73 Abs. 1 S. 1 WHG
Die überbaubaren Grundstücksflächen im Geltungsbereich liegen teilweise innerhalb eines gemäß aktuellem Risikomanagementplan ermittelten Hochwasserrisikogebiets nach § 73 Abs. 1 S. 1 WHG.
- HINWEISE**
 - Hinweis auf die Einsichtnahme von DIN-Normen**
Die den Festsetzungen des Bebauungsplans zugrundeliegenden DIN-Normen können bei der plangebenden Stadt Hanau im Stadtplanungsamt, Hessen-Homburg-Platz 7 in 63452 Hanau, während der Dienstzeiten eingesehen werden.
 - Denkmalschutz (§ 21 HDSchG)**
Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste, sind nach § 21 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenArchäologie oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG). Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen. In diesen Fällen kann für die weitere Fortführung des Vorhabens aber eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) erforderlich werden.
 - Besonderer Artenschutz**
Beim Bau der Sporthalle sollten künstliche Nisthilfen für die in Hessen im Rückgang befindliche Gebäudebrüter, wie Hausperling und Mauersegler, eingepplant werden. Der Einbau solcher Elemente trägt dazu bei, die Biodiversität in Hanau zu erhalten bzw. zu fördern und ist als aktiver Naturschutz mit Maßnahmen zur Wahrung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes von Arten anzusehen. Der Einbau von wartungsfreien Quartieren kann auch helfen, die Situation für Fledermäuse zu verbessern. Diese sollten unmittelbar unterhalb der Dächer in den Wänden platziert werden. Für diese Artengruppe ist auch die Anbringung von Aufputz-Quartieren möglich.
Für die spätere Beleuchtung des Gebietes sollte ein Konzept erstellt werden, in dem die Anwesenheit von Fledermäusen und anderen nachtaktiven Tieren berücksichtigt wird.
Es sind nach dem jeweiligen Stand der Technik geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Gefahr von Vogelschlag zu vermeiden (z. B. Vogelschutzstreifen).
 - Bodenschutz, Altlasten**
Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/D4.01.5. Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.
Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.
Der Geltungsbereich ist in der Altflächendei des Landes Hessen als Altablagerung erfasst (ALTIS-Nr. 435.014.014-001.446, „Auffüllungen TGH Sportanlage“). Aus der geotechnischen Erkundung lässt sich kein Altlastenverdacht ableiten. Werden bei Erdarbeiten Anhaltspunkte, die auf das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast hinweisen, festgestellt, so ist gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSchG) unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde zu informieren. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts behindern können, sind bis zur Freigabe durch die Bodenschutzbehörde zu unterlassen.
Aufgrund der vorliegenden Auffüllungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Erdbauarbeiten Materialien angetroffen werden, die nach abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen sind. Das „Merkblatt Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien in Hessen in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.
 - Immissionsschutz**
Bei der Errichtung der Sporthalle ist im nachgelagerten bauordnungsrechtlichen Verfahren der Nachweis zu führen, dass die Immissionsrichtwerte nach § 2 Abs. 2 der Achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV) an den umgebenden schutzwürdigen Wohnnutzungen, insbesondere den Wohnhäusern „Am Tümpelgarten 25“ und „Am Tümpelgarten 27a-d“, eingehalten werden.
Bei der Errichtung der Pkw-Stellplätze ist im nachgelagerten bauordnungsrechtlichen Verfahren der Nachweis zu führen, dass die Immissionsrichtwerte nach § 2 Abs. 2 der Achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV) an den umgebenden schutzwürdigen Wohnnutzungen, insbesondere den Wohnhäusern „Am Tümpelgarten 25“ und „Am Tümpelgarten 27a-d“, eingehalten werden. Werden die Immissionsrichtwerte an den umgebenden schutzwürdigen Wohnnutzungen nicht eingehalten, sind innerhalb der im Bebauungsplan durch Planzeichen 15.6 „Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)“ nach der Anlage der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnverordnung – PlanZV) festgesetzten Fläche bauliche Maßnahmen zu errichten, die einen ausreichenden Schutz vor schädlichen Lärmeinwirkungen sicherstellen. Als geeignete Maßnahmen sind Überdachungen der Stellplätze und die Errichtung eines Schallschirms östlich der Stellplätze zu errichten. Die Fahrgassen des Parkplatzes sind asphaltiert auszufüllen.
Es wird empfohlen, die haustechnischen Anlagen nach dem Stand der Lärminderungstechnik auszuführen. Die haustechnischen Anlagen sollten so ausgeführt werden, dass die Anlagengeräusche weder tonhaltige noch impulsartige Geräuschanteile enthalten. Die Bedingung ist erfüllt, wenn nach dem Anhang A der TA Lärm keine Zuschläge für Tonhaltigkeit (Anhang A.2.5.2) und Impulsaltigkeit (Anhang A.2.5.3) anzusetzen sind.
 - Lichtimmissionen**
 - Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind aus nichtreflektierendem dunklem Material erlaubt. Diese sind baugestalterisch in die Dachfläche einzufügen. Weitere Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energien sind erlaubt, soweit keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Einwirkungsbereich eintreten können.
 - Vor Einbau Sonnenlichtreflektionen verursachender Bauelemente und technischer Anlagen (z.B. verspiegelte Gläser, Photovoltaikanlagen) ist deren Blendwirkung auf schutzenswerte Daueraufenthaltsflächen und -räume nach der „Richtlinie zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 zu

- überprüfen. Ergibt die Prüfung, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Blendung auftreten können, sind ausreichend dimensionierte Blenden oder andere dem Stand der Technik entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen. Kann die Blendwirkung nicht vermieden werden, ist der Einbau blendender Bauelemente unzulässig.
- Die öffentliche und private Außenbeleuchtung ist energiesparend, streulichtarm und insektenverträglich zu installieren und zu betreiben. Es dürfen nur Lampen mit bernsteinfarbenen bis warmweißen Licht mit geringem Ultraviolett- und Blauanteil (Farbtemperatur von 1800 bis maximal 3000 Kelvin) eingesetzt werden, deren Betriebszeit durch Zeitschaltungen soweit wie möglich zu verkürzen ist. Die Leuchten müssen staubdicht und so ausgebildet sein, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt. Blendwirkungen sind durch geeignete Lichtpunkthöhe, Neigungswinkel der Leuchten, Reflektoren, Blenden, Lampen, die einen direkten Blick in Leuchtmittel verhindern, zu vermeiden.
 - Zum Zwecke der Vermeidung weiterer Himmelaufhellung und zum Schutz nachtaktiver Tiere und Insekten (z.B. Fledermäuse) sind nur voll abgeschirmte Leuchten zu verwenden, die im installierten Zustand kein Licht horizontal oder nach oben abstrahlen (Upward Light Ratio = 0, besser Lichtstarke G6 nach DIN EN 13201). Auf Bodenstrahler, aufgeneigte Leuchten, Kugelleuchten, nicht abgeschirmte Röhren, Fassadenanstrahlungen ist zu verzichten.
 - Außenleuchten dürfen nicht direkt vor den Fenstern von schutzbedürftigen Daueraufenthaltsräumen nach DIN 4109, stark reflektierenden Fassaden oder in Gehölzgruppen angebracht werden.
 - Wechselschicht (Änderung des Betriebszustandes der Beleuchtungsanlage in weniger als 5 Minuten) darf nicht verwendet werden. Ebenso ist bewegtes Licht nicht zulässig. Bei allen Beleuchtungsanlagen sind Außenwirkungen auf angrenzende potenzielle Lebensräume nachaktiver oder nachts ruhebedürftiger Lebewesen (inkl. Menschen) grundsätzlich zu vermeiden.
- Freiflächengestaltung**
Zum Erhalt des biotischen Potenzials ist das flächenhafte Auslegen von Kies, Schotter, Splitt und vergleichbarem steinartigen Schüttgut zur Gestaltung der gärtnerisch genutzten Freiflächen zu vermeiden.
 - Kampfmittel**
Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5,0 m durchgeführt wurden, sind keine Kampfmittelräumaßnahmen notwendig.

Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5,0 m (ab GOK I/IVK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen. Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wegen Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräumaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.

Soweit im Zuge der Bauarbeiten ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen. Die „Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Land Hessen“ sind zu beachten.

Im Rahmen einer Kampfmittelüberprüfung durch ein gewerbliches Kampfmittelbergungsunternehmen wurde mittels einer manuellen Überprüfung die vorgesehene Baufläche auf das Vorhandensein von Kampfmitteln überprüft. Die überprüfte Fläche ist im Abschlussbericht zur Kampfmittelüberprüfung als Freigabebplan grün schraffiert dargestellt und ebenso in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt. Auf der überprüften Fläche sind für die Durchführung der geplanten Baumaßnahmen keine weiteren Kampfmittelüberprüfungen erforderlich.
 - Grundwassererhaltung und Nutzung des Grundwasser**
Alle Grundwasserernutzungen sind zumindest anzeigepflichtig. Es wird empfohlen, vor einer Grundwasserernutzung mit der unteren Wasserbehörde zu klären, ob die geplante Nutzung anzeige- oder genehmigungspflichtig ist.

Bei Baumaßnahmen kann zur Freihaltung der Baugrube von Grundwasser eine zeitlich befristete Grundwasserabsenkung (-haltung) erforderlich werden. Diese stellt eine Gewässerbenutzung dar und bedarf grundsätzlich der Erlaubnis (§§ 8, 9 Wasserhaushaltsgesetz – WHG) durch die Wasserbehörde. Auch wenn im Einzelfall keine Erlaubnis benötigt wird, muss der beabsichtigte Grundwasseraufschluss der Wasserbehörde mit Übersichts-, Lageplan, Nachweisen und Beschreibungen vorher angezeigt werden. Bei unbeabsichtigtem Grundwasseraufschluss sind die Arbeiten einzustellen und der Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 29 Hess. Wassergesetz).
 - Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten und in weiteren Risikogebieten (§ 78c WHG)**
In Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen verboten, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann.

Erfüllt das Vorhaben diese Voraussetzungen, so ist es der zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen vor der Errichtung mit den vollständigen Unterlagen anzuzeigen. Die Behörde hat nach Eingang der Anzeige 4 Wochen Zeit, um das Vorhaben zu prüfen und ggf. die Errichtung zu untersagen oder noch Anforderungen an die hochwassersichere Errichtung festzusetzen. Erst nach Ablauf dieser beiden Fristen darf mit der Errichtung der Anlage begonnen werden.
- F PFLANZLISTE Planung (Beispiele)**
Festgesetzte Einzelbäume zur Erhaltung
Aesculus hippocastanum (Gewöhnliche Rosskastanie)
Flächen zur Erhaltung von Bäumen
Acer campestre (Feld-Ahorn)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Ulmus x hollandica (Holländische Ulme)

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch** (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
Hess. Bauordnung (HBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198)
Hessische Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291)
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) i.d.F. vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert am 28. Mai 2018, GVBl. S. 184, 188
Hessisches Wassergesetz (HWG) i.d.F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366)
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufstellungsbeschluss**
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau hat in der Sitzung am 20.08.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 12.06.2019 ortsüblich bekanntgemacht.
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden**
Der Vorentwurf des Bebauungsplanes hat gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 17.06.2019 bis einschließlich zum 01.07.2019 öffentlich ausgelegen.
Die Offenlage wurde am 12.06.2019 ortsüblich bekanntgemacht.
Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde in Form eines Scoping-Termins am 26.06.2019 durchgeführt.
- Änderung Geltungsbereich**
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau hat in ihrer Sitzung am 23.09.2019 beschlossen, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 119 "Sporthalle Julia-Hof-Sportanlage", der dem Aufstellungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 20.08.2018 zugrunde lag, geändert wird.
- Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden**
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau hat in der Sitzung am 23.09.2019 die Offenlage des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 07.10.2019 bis einschließlich zum 08.11.2019 öffentlich ausgelegen.
Die Offenlage wurde am 28.09.2019 ortsüblich bekanntgemacht.
Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 02.10.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 08.11.2019 aufgefodert.
- Satzungsbeschluss**
Die Stadtverordnetenversammlung (Eilentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses gem. § 51 a HGO) hat in ihrer Sitzung am 11.05.2020 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 91 HBO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB als Satzung beschlossen.
- Hanau, den 02.07.2020 gez. Kaminsky
.....
Der Magistrat der Stadt Hanau
Kaminsky, Oberbürgermeister
- Ausfertigung
Es wird bestätigt, dass der Planinhalt unter Beachtung der vorstehenden Verfahrensschritte mit den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt.
- Hanau, den 02.07.2020 gez. Kaminsky
.....
Der Magistrat der Stadt Hanau
Kaminsky, Oberbürgermeister
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes
Inkrafttreten des Bebauungsplanes mit der im Plan enthaltenen Satzung durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 08.07.2020.
- Hanau, den 09.07.2020 gez. Kaminsky
.....
Der Magistrat der Stadt Hanau
Kaminsky, Oberbürgermeister
- ÜBERSICHTSKARTE**
-
- ohne Maßstab
- Hanau Brüder-Grimm-Stadt**
- Bebauungsplan Nr. 119**
„Sporthalle Julia-Hof-Sportanlage“
- Plandatum 23.03.2020
- planquadrat**
ELFENS GESKES KRÄMER
Elfers • Geskes • Krämer PartG
Architekten und Stadtplaner
BDA / DASL / dwb
Platz der Deutschen Einheit 21
D-64293 Darmstadt